## Ergänzende Bedingungen

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (Stand 01. Mai 2024)



#### Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen auf netzanschlussrelevante Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (Stand 01.09.2011) für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhung/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen
- Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 24 NAV

#### Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet abrufbar.

#### **Anschlusspreis**

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Der Anschlusspreis kann enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

## Netzanschluss - Anschlusskosten und sonstige Kosten

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Preis dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

## 3.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV) **Allgemeines**

Für Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten durch den Netzbetreiber individuell berechnet werden. Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlusssäule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet. Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

# Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung und Demontage der Verbindung zum bzw. vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung sowie Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet, sofern der Anschluss ohne Muffensetzung realisiert werden kann (Anschluss an vorhandene technische Vorrichtung). Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage und Demontage der Messeinrichtungen sind inklusive.

Anschluss bis 250 A:

264,86 € (netto) / 315,18 € (brutto)

Baustromanschlüsse werden nach maximal 2 Jahren in Festanschlüsse umgewandelt.

Hinweis: Bei Neubauten erfolgt seit dem 1. Januar 2016 kein direktes Anmuffen eines Baustromanschlusses an das Netz des Netzbetreibers. Stattdessen erfolgt der Anschluss des Baustromverteilers über eine zu errichtende Hausanschlusssäule. Sofern in der späteren Bauphase eine HA-Inneninstallation erwünscht wird, muss diese separat beantragt werden. Der Preis richtet sich in diesem Fall nach individuellem Aufwand.

## Hausanschluss innen (100 A/250 A) und Außenwandeinbau

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugehäuse/einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

Anschluss bis 100 A incl. 30 m Anschlusskabel Anschluss bis 250 A incl. 30 m Anschlusskabel

1.435,95 € (netto) / 1.708,78 € (brutto) 1.818,06 € (netto) / **2.163,49** € (brutto)

### Hausanschlusssäule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschlusssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Aufstellung der Hausanschlusssäule erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

Anschluss bis 100 A incl. 10 m Anschlusskabel Anschluss bis 250 A incl. 10 m Anschlusskabel

1.410,60 € (netto) / **1678,61** € (brutto) 1.529,70 € (netto) / **1.888,99 € (brutto)** 

# Zähleranschlusssäule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlusssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschlusssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

Anschluss bis 100 A 10 m Anschlusskabel Anschluss bis 250 A 10 m Anschlusskabel 1.219.98 € (netto) / 1.451.78 € (brutto) 1.529,70 € (netto) / **1.820,34** € (brutto)

# Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

Mehrlänge je Meter für Anschlüsse bis 100 A:

Mehrlänge je Meter für Anschlüsse bis 250 A:

37,50 € (netto) / 44,63 € (brutto) 44,02 € (netto) / **52,38 € (brutto)** 

#### Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) wird ein Rabatt je Meter, angerechnet auf den Anschlusspreis, gewährt.
6,83 € (netto) / 8,13 € (brutto)

Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung

•	Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens	
	gegen einen Hausanschlusskasten 100 A:	298,19 € (netto) / <b>354,85 € (brutto)</b>
•	Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens	
	gegen einen Hausanschlusskasten 250 A:	470,03 € (netto) / <b>559,34 € (brutto)</b>
•	Wechsel der Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	214,58 € (netto) / 255,35 € (brutto)
•	Wechsel einer bestehenden Hausanschlusssäule gegen eine Hausanschlusssäule 100 A	
	mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 m:	483,75 € (netto) / <b>575,66 € (brutto)</b>
•	Wechsel einer bestehenden Hausanschlusssäule gegen eine Hausanschlusssäule 250 A	
	mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 m:	511,05 € (netto) / 608,15 € (brutto)
•	Veränderung Hausanschlusssäule gegen Hausanschlusskasten innen 100 A bis 10 m:	459,10 € (netto) / <b>546,33 € (brutto)</b>
•	Veränderung Hausanschlusssäule gegen Hausanschlusskasten innen 250 A bis 10 m:	701,02 € (netto) / <b>834,21 € (brutto)</b>

Anschlüsse >155 kW (250A) werden individuell berechnet.

#### 3.2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die SVA erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt. Derzeit beträgt der BKZ im Bereich Niederspannung für die 30 kW übersteigende Leistungsanforderung:

86,00 €/kW (netto) / 102,34 €/kW (brutto).

Für die Leistungsinanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der SVA

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

#### 3.3. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Zählerwechsel

Die Leistung umfasst den Austausch einer Direktzähleinrichtung in Niederspannung, z.B. Wechsel eines Wechselstrom- gegen Drehstromzähler

Zählerwechsel Direkzähleinrichtung
 67,24 € (netto) / 80.02 € (brutto)

### Zählermontage/Demontage

Die Leistung umfasst die Montage oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

•	Direktzahleinrichtung Niederspannung	61,15 € (netto) / <b>72,77 € (brutto)</b>
•	je weitere Direktzähleinrichtung Niederspannung am	
	selben Netzanschluss und einmalige Anfahrt	42,25 € (netto) / 50,28 € (brutto)
•	Wandlerzähleinrichtung Standardlastprofil (Niederspannung)	239,96 € (netto) / 285,55 € (brutto)
•	Direktzähleinrichtung Lastgangzählung	239,96 € (netto) / 285,55 € (brutto)
•	Wandlerzähleinrichtung Lastgangzählung	387,22 € (netto) / 460,79 € (brutto)
•	Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen:	55,16 € (netto) / <b>64,64 € (brutto)</b>
•	Niederspannungs-Direktzähleinrichtung mit integr. Schalt- und Steuereinrichtung	104,20 € (netto) / <b>124,00 € (brutto)</b>

 $Wie der verplombung \ von \ nicht \ gemessenen \ Anlagenteilen \ der \ Anschlussnehmeranlage$ 

• Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben (Nachplombierung): 38,35 € (netto) / 45,64 € (brutto)

# 3.4. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

 $F\"{u}r\ einen\ vom\ Anschlussnehmer/-nutzer\ verursachten\ Zahlungsverzug\ werden\ nachfolgende\ Kosten\ berechnet:$ 

• Mahnung: (umsatzsteuerbefreit) 2,50 €

# 3.5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

Ausführungskosten der Unterbrechung: (umsatzsteuerbefreit) 70,00 €

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

•	Trennen des Netzanschlusses an der Freileitung:	136,17 € (netto) / <b>162,04 € (brutto)</b>
•	Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	193,94 € (netto) / 230,79 € (brutto)
•	Trennen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten:	131,48 € (netto) / <b>156,46 € (brutto)</b>

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

Ausführungskosten der Wiederherstellung: 70,00 € (netto) / 83,30 € (brutto)

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

Herstellen des Netzanschlusses an der Freileitung:
 Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:
 Herstellen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten:
 194,45 € (netto) / 231,40 € (brutto)
 398,12 € (netto) / 473,76 € (brutto)
 Herstellen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten:
 156,46 € (netto) / 186,19 € (brutto)

## 4. Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1. aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage), einer unter 3.5. aufgeführten Leistungen

(z. B. Nichtanwesenheit/verwehrter Zugang) oder Leistungen für Mess- und Steuereinrichtungen unter 3.3. (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

• vergebliche Anfahrt:

107,05 € (netto) / 127,39 € (brutto)

#### 5. Aufwand für unerlaubte Energieentnahme und Gerätebeschädigung

Für unerlaubte Energieentnahme (Stromdiebstahl) und bewusst herbeigeführte Gerätebeschädigung werden nachstehende Entgelte berechnet:

Unerlaubte Energieentnahme Gerätebeschädigung

489,84 € (netto) / **582,91** € (brutto) 501,60 € (netto) / **596,90** € (brutto)

Zusätzliche Kosten für zivil- und strafrechtliche Nachverfolgung und für weiteren individuellen Aufwand, sowie etwaige Ansprüche des Stromlieferanten sind hierbei unberücksichtigt und werden separat berechnet.

#### 6. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

#### 8. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nichts anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Diese Fassung wird Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Die ergänzenden Bedingungen sind im Internet abrufbar unter: www.sw-angermuende.de.

Stromversorgung Angermünde GmbH
Berliner Straße 1
16278 Angermünde
(Tel. 03331 – 36 55 0; service@sw-angermuende.de)